

- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Diese Bedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der OERLIKON Schweißtechnik GmbH (nachfolgend „OERLIKON“) gelten für sämtliche Montage- und Reparaturarbeiten, die im Auftrag eines Kunden durch OERLIKON erbracht werden, soweit es sich bei dem Kunden um
- a) eine juristische oder eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder um
- b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit OERLIKON sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der OERLIKON auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Bedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Montage- und Reparaturarbeiten mit demselben Kunden, ohne dass OERLIKON in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen Bedingungen Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der OERLIKON maßgebend.
- 1.5 Rechthehebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der OERLIKON abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2. Vertragsschluss**
- 2.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der OERLIKON an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.
- 2.2 Die Bestellung von Montage- und Reparaturarbeiten durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist OERLIKON berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung anzunehmen.
- 2.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn OERLIKON die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Montage- und Reparaturarbeiten erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der OERLIKON maßgebend.
- 3. Konditionen für Montage- und Reparaturarbeiten**
- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Preise netto pro Stunde für den Einsatz von Fachkräften der OERLIKON:
- | | Manuelle Anlagen | Automationsanlagen |
|---|------------------|--------------------|
| Reparatur | 72,00 € | 100,00 € |
| Wartung MMA oder UVV Prüfung | 72,00 € | --- |
| Wartung WIG und MIG/MAG | 108,00 € | --- |
| Schulung / Training | 100,00 € | 100,00 € |
| Anwendungstechniker / Lehrschaweißler | 100,00 € | 100,00 € |
| Fahrtzeit | 72,00 € | 80,00 € |
| Zuschläge für Überstunden, Sa. So. Feiertag | 100 % | 100 % |
| Kilometerkosten / gefahrener Kilometer | 0,75 € | 0,75 € |
| Tagessatz, über 8 h | 18,00 € | 18,00 € |
| Tagessatz, mehrtätig | 50,00 € | 50,00 € |
- 3.2 OERLIKON trifft die Wahl des Beförderungsmittels nach eigenem Ermessen, es bedarf keiner Vereinbarung mit dem Kunden.
- 3.3 Für Montage- und Reparaturarbeiten, die im Ausland geleistet werden, gelten gesonderte Bedingungen.
- 3.4 Die tägliche Arbeitszeit des Personals richtet sich nach der aktuellen, von OERLIKON festgelegten Arbeitszeitregelung. Über diese Arbeitszeit hinaus darf das Personal nur dann beschäftigt werden, wenn es dazu bereit ist oder OERLIKON dies anordnet.
- 3.5 Ist eine Übernachtung erforderlich, so hat der Kunde die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Personal der OERLIKON bei der Beschaffung der Unterkunft behilflich zu sein. Falls die Unterbringung nicht in der Nähe des Betriebes des Kunden erfolgt, wird Wege- bzw. Kilometergeld für den Hin- und Rückweg berechnet.
- 3.6 Für die Entsendung von Ingenieuren oder anderer Spezialisten werden pro Kalendertag 950,00 € netto einschließlich dem Tagessatz nach Ziffer 3.1 berechnet. Darüber hinaus sind vom Kunden die entstehenden Reisekosten (inkl. Kilometerkosten) zu tragen.
- 3.7 Der Kunde hat dem Personal der OERLIKON für alle Arbeiten das erforderliche Hilfspersonal sowie Hebe-, Rüst- und Transportmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und seinen Weisungen gemäß einzusetzen.
- 3.8 Aufgewendete Arbeitszeit und gegebenenfalls Wartezeit ist vom Kunden schriftlich zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für beide Parteien verbindlich und dient der Rechnungsstellung. Auf dieser Bescheinigung sind auch etwaige Abweichungen oder Unstimmigkeiten zu vermerken. Der Kunde erhält eine Kopie der Bescheinigung. Verweigert der Kunde die Erstellung dieser Bescheinigung oder ist es dem Personal der OERLIKON aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so gelten die von dem Personal der OERLIKON getroffenen Feststellungen als verbindlich.
- 4. Ersatzteile und sonstige Leistungen**
- 4.1 Die Berechnung von Ersatzteilen erfolgt nach den jeweils gültigen Listenpreisen der OERLIKON.

- 4.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der OERLIKON ausgeführt.
- 5. Zahlungsverhältnisse / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht**
- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung unmittelbar nach Erhalt der Rechnung auf das Bankkonto der OERLIKON ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 5.2 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6. Leistungsfrist / Verzug**
- 6.1 Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der OERLIKON ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Leistungsfrist als eingehalten, wenn innerhalb der Frist mit der Leistung begonnen wird. Leistungen vor Ablauf der Leistungsfrist sind zulässig.
- 6.2 Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern die OERLIKON die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Wird die Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die OERLIKON zu vertreten hat, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- 6.4 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Leistungen, wozu auch Wartezeiten gehören, so ist die OERLIKON berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die OERLIKON berechtigt, an weiteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 7. Gewährleistung, Verjährung und Haftung**
- 7.1 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Abnahme.
- 7.2 Unberührt von Ziffer 7.1 bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für Bauwerke gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und bei Arglist des Unternehmers gemäß § 634a Abs. 3 BGB.
- 7.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung.
- 7.4 Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die OERLIKON die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 7.5 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet OERLIKON bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6 Auf Schadensersatz haftet OERLIKON - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OERLIKON nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der OERLIKON jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.7 Die sich aus Ziffer 7.6 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit OERLIKON einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer der OERLIKON.
- 7.9 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8. Erfüllung gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistungsausführung durch den Kunden**
- Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Arbeitsumfeld am Leistungsort sowie die durch den Kunden zur Verfügung zustellenden Betriebsmittel den deutschen gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen genügen. Bei Montage- und Reparaturarbeiten, die im Ausland geleistet werden, müssen zusätzlich die dortigen gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung werden erforderliche Mehraufwendungen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Personal der OERLIKON gesondert in Rechnung gestellt. Damit verbundene zeitliche Verzögerungen in der Auftragsausführung gehen zu Lasten des Kunden.
- 9. Schlussbestimmungen**
- 9.1 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der OERLIKON und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der - auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der OERLIKON. Die OERLIKON ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 9.3 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 9.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.